

Haftung für Inhalte im Internet

Ein Überblick von Rechtsanwalt Timo Schutt, Karlsruhe

Der Autor ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und hat seinen Interessenschwerpunkt in dem Bereich des Internet- und Computerrechts.

I. Einführung

Kein Unternehmen kann es sich heute erlauben, im Internet nicht mit einem Firmenprofil, einer Produktauswahl oder zumindest einer elektronischen Visitenkarte präsent zu sein.

Auch und gerade für Existenzgründer ist es unabdingbar rasch eine eigene Internetpräsenz, welche professionellen Anforderungen genügt, online zu stellen, um auf sich aufmerksam zu machen.

Doch die rechtlichen Anforderungen an Inhalte und Informationen sind immens. Gerade da sich der Internetnutzer in einem virtuellen Raum, ohne den Anbieter zu kennen, bewegt, hat der Gesetzgeber aus Verbraucherschutzgründen in letzter Zeit den Anbietern von Internet-Inhalten, vom Gesetz „Teledienste“ genannt, immer umfangreichere Pflichten auferlegt.

Die folgenden Ausführungen stellen hierbei nur einen Bruchteil dieser Anforderungen dar. Die Hürden beginnen grundsätzlich nicht erst bei der Haftung für Inhalte sondern haben ihren Anfang für Existenzgründer bereits bei der Frage, welche Internet-Adresse gewählt werden darf, ohne Rechte Dritter zu verletzen. Der Autor wird diese und weitere wichtige Fragen rund um das Internetrecht in einer losen Folge von Beiträgen über die kommenden Monate hinweg bearbeiten, um Ihnen einen Überblick über die Probleme zu verschaffen.

II. Was ist ein „Teledienst“?

Hinsichtlich der Haftung für Inhalte im Internet zu beachten ist in der Regel das so genannte Teledienstgesetz (TDG).

Ein Teledienst ist gemäß § 2 Absatz 1 TDG ein Informations- und Kommunikationsdienst, der für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bildern oder Tönen bestimmt ist und dem eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt.

Dies trifft in der Regel auf alle privaten und unternehmerischen Internet-Präsenzen zu. Hierzu zählen grundsätzlich auch lediglich so genannte elektronische Visitenkarten.

III. Verantwortlichkeit für Inhalte (§§ 8 ff. TDG)

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen der Haftung des

- Content-Provider, also desjenigen, der selbst Informationen im Internet bereitstellt;
- Access-Provider, also desjenigen, der lediglich den Zugang zum Internet vermittelt;
- Caching-Anbieter, also desjenigen, der Informationen zwischenspeichert (z.B. über einen so genannten Proxyserver);
- Service-Provider, also desjenigen, der Speicherplatz auf seinen Servern für andere zur Verfügung stellt.

1. Eigene Informationen (Haftung des Content-Provider)

Fall 1: **Herr Müller betreibt eine geschäftliche Webseite, auf welcher er falsche Behauptungen über die Produkte einer Konkurrenzfirma verbreitet. Kann Herr Müller hierfür zur Verantwortung gezogen werden?**

LÖSUNG: Ja. Herr Müller als Anbieter des Teledienstes im Sinne des TDG kann für eigene Inhalte uneingeschränkt haftbar gemacht werden. Dies gilt für eine zivilrechtliche Haftung (z.B. Schadenersatz bei Verunglimpfung eines Wettbewerbers) und ebenso für eine strafrechtliche Haftung (z.B. Verbreitung rechtsradikalen Gedankenguts).

Ein Diensteanbieter ist für eigene Informationen uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen haftbar und verantwortlich. Unter „Informationen“ versteht man Angaben, die im Rahmen des jeweiligen Dienstes übermittelt oder gespeichert werden.

Unerheblich ist, ob der Anbieter die Inhalte selbst geschaffen hat oder ob sie von Dritten stammen. Maßgeblich ist allein, ob er sich die Inhalte in irgendeiner Form zu Eigen gemacht hat. Das ist selbst dann nicht auszuschließen, wenn ein Inhalt als von einem anderen stammend gekennzeichnet wird. Also auch beim Betrieb von Internet-Foren, auf welchen Dritte Nachrichten hinterlassen können oder bei Gästebüchern auf der eigenen Homepage ist höchste Vorsicht geboten. Eine deutliche Distanzierung von Inhalten in dem Forum oder dem Gästebuch soll nach einigen Gerichten die Haftung ausschließen. Letztendlich geklärt ist dieses Problem aber noch nicht.

2. Durchleitung von Informationen / Zugangsvermittlung (Haftung des Access-Providers)

Fall 2: **Wie Fall 1. Haftet hier auch die Firma für den Inhalt der Webseite des Herrn Müller, die diesem den Zugang zum Internet vermittelt hat?**

LÖSUNG: Nein. Da der so genannte Access-Provider lediglich die Verbindung des Nutzers zum Internet herstellt kann er nicht belangt werden.

Der Access-Provider ist nur Dienstleister, indem er fremde Informationen weiterleitet oder zu diesen fremden Informationen den Zugang vermittelt. Für solche fremden Inhalte ist der Access-Provider nicht verantwortlich. Diese Haftungsfreistellung gilt aber nur dann, wenn der Access-Provider die Übermittlung nicht veranlasst sowie den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt und die übermittelte Information nicht ausgewählt oder verändert hat.

3. Zwischenspeicherung (Haftung des Caching-Anbieters oder des Proxy-Server-Anbieters)

Fall 3: **Wie Fall 1. Haftet der Anbieter eines Proxy-Servers, auf dem die Inhalte der Website des Herrn Müller zwischengespeichert werden?**

LÖSUNG: Nein. Es sei denn der Anbieter hat positive Kenntnis von dem Inhalt.

Es muss sich hier um eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung handeln, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten.

Der Anbieter dieser Dienste ist für die zwischengespeicherten Inhalte nicht verantwortlich. Er muss aber Informationen entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, sobald er Kenntnis davon erhalten hat, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt oder gesperrt wurden. Dies gilt auch, wenn ein Gericht oder eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat. Dies gilt aber nur, wenn es technisch möglich und zumutbar ist, die Nutzung des fremden Inhalts zu verhindern.

4. Speicherung / Hosting (Haftung des Service-Providers)

Fall 4: **Wie Fall 1. Haftet hier die Firma, die als so genannter Webhoster die Seite des Herrn Müller auf ihrem Server speichert und somit im Internet zugänglich macht?**

LÖSUNG: Nein. Es sei denn der Service-Provider hat positive Kenntnis von dem Inhalt.

Für die rein technische Speicherung von fremden Informationen für einen Nutzer (so genanntes „Hosting“) ist ein Diensteanbieter nicht verantwortlich, sofern er keine Kenntnis davon hat, dass die Tätigkeit oder die Information rechtswidrig ist und er nach Kenntniserlangung unverzüglich die Information entfernt oder den Zugang zu ihr sperrt. Diese Haftungsprivilegierung findet aber dann keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

IV. Impressumspflicht (§ 6 TDG)

Für geschäftsmäßige Teledienste werden den Anbietern Informationspflichten auferlegt. Wann die Schwelle der Geschäftsmäßigkeit erreicht ist, ist umstritten. Jedoch wird bereits bei einem Link auf eine gewerbliche Seite oder bei der Platzierung eines Werbebanners auf einer sonst rein privaten Homepage teilweise schon von einer Geschäftsmäßigkeit ausgegangen, so dass jedem Anbieter zu raten ist, die folgenden Informationen bereitzustellen.

Nach dem Gesetz haben Anbieter für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer, falls der Anbieter eine solche hat.

Bei bestimmten Berufen, die eine gesonderte Zulassung bedürfen und einer Kammer als Aufsichtsorgan unterstehen (zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater etc.), müssen zusätzlich auch angegeben werden:

- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
- b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
- c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

Weitergehende Informationspflichten nach anderen Regelungen (zum Beispiel nach dem so genannten Fernabsatzregelungen; siehe hierzu den Beitrag des Autors als Thema des Monats Januar 2004) müssen zusätzlich beachtet werden.

Da diese Informationen üblicherweise im Rahmen eines – im Presserecht seit langem zur Pflicht des Herausgebers gehörenden – Impressums zur Verfügung gestellt werden, spricht man auch hier von einer Impressumspflicht.

Die oben aufgeführten Pflichtangaben müssen

- leicht erkennbar,
- unmittelbar erreichbar und
- ständig verfügbar sein.

Vor allem das Erfordernis der „unmittelbaren Erreichbarkeit“ war in der Vergangenheit Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Die meisten Gerichte gehen davon aus, dass ein Zugreifen auf das Impressum von jeder Seite eines Internetangebotes („mit einem Klick“) aus möglich sein muss.

Das OLG Karlsruhe hat es jedoch ausreichen lassen, dass der Nutzer das Impressum nicht direkt, sondern erst durch das Anklicken des Links „Kontakt“, also erst mit zwei Klicks vorfindet. Trotz letzterer Entscheidung kann nur geraten werden, dass das Impressum von jeder Seite des Internet-Angebotes mit einem Klick erreichbar ist und der entsprechende Link auch mit dem Begriff „Impressum“ bezeichnet wird.

Ein fehlendes oder falsches Impressum kann zu teuren Abmahnungen von Wettbewerbern führen. Ebenso kann ein Bußgeld bis zu EUR 50.000,00 verhängt werden.

V. Herkunftslandprinzip (§ 4 TDG)

Die Besonderheit bei der Haftung für Inhalte im Internet besteht darin, dass diese Inhalte zwingend überall auf der Welt abgerufen werden können, also auch überall zu Rechtsverletzungen führen können. Prinzipiell kann als Faustregel davon ausgegangen werden, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, auf den das Angebot ersichtlich ausgerichtet ist. Dies kann aber nur als grobe Richtschnur gesehen werden.

Innerhalb der EU gibt es das so genannte Herkunftslandprinzip. Grundsätzlich trägt hiernach jeder Staat dafür Sorge, dass Dienste, die von einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Anbieter erbracht werden, auch seinem nationalen Recht entsprechen. Zugleich dürfen Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten aus einem anderen Mitgliedstaat der EU grundsätzlich nicht einschränken. Die zugrunde liegende Idee ist die, dass der Diensteanbieter lediglich die Rechtsvorschrift seines Heimatstaates beachten muss und ein Ausschluss seiner Dienste durch einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht möglich ist.

Der Nachteil dieses Herkunftslandprinzips: Diensteanbieter suchen sich Standorte in Staaten aus, die nur ein geringes Schutzniveau für Verbraucher haben. Die nationale Unangreifbarkeit dieses Anbieters benachteiligt die Diensteanbieter im Bestimmungsland. Der hierdurch entstehende Druck auf den nationalen Gesetzgeber führt dazu, dass das allgemeine Schutzniveau sinkt. Um dies zu vermeiden, sieht § 4 Absatz 5 TDG vor, dass das inländische Recht im Bestimmungsland einen Dienst unter bestimmten Umständen doch reglementieren darf, zum Beispiel, wenn dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist.

Die Haftung für Inhalte im Internet eines aus Deutschland stammenden Anbieters richtet sich somit zunächst nur nach deutschem Recht. Es kann aber unter Umständen auch das Recht eines anderen Staates Anwendung finden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

VI. Gerichtsstand

Zu beachten ist auch, dass Sie bei zivilrechtlichen Rechtsverletzungen im Internet in vielen Fällen an jedem Ort der Bundesrepublik Deutschland verklagt werden können, da die Rechtsverletzung überall in Deutschland „begangen“ wurde. Selbst wenn Sie Ihren

Geschäftssitz also z.B. in Karlsruhe haben, kann es passieren, dass Sie in Hamburg verklagt werden, also auch eventuell dort einen Gerichtstermin wahrnehmen müssen.

Strafrechtlich gilt, dass eine Tat im Internet quasi überall auf der Welt begangen ist, somit auch jeder Staat der Welt strafrechtliche Ermittlungen anstellen und Verurteilungen aussprechen darf. Hier ist also besondere Vorsicht geboten.

VII. Anforderungen an Inhalte

Das Teledienstegesetz enthält keinerlei inhaltliche Anforderungen für die Anbieter von Telediensten. Vielmehr bestimmen sich diese nach dem allgemeinen Recht. Wie auch bei sonstigen Veröffentlichungen von Informationen kann sich der Anbieter hier zunächst auf die im Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit berufen.

Die Meinungsfreiheit hat allerdings immer da ihre Grenze, wo die berechtigten Interessen und Rechte Dritter verletzt werden. Hier sind dieselben Maßstäbe anzuwenden, wie bei Printmedien auch. Allerdings ist hier zu beachten, dass aufgrund der weltweiten Abrufbarkeit der Informationen auch Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche des Verletzten höher angenommen werden, als bei einer rein nationalen oder sogar lediglich regionalen Veröffentlichung.

Rechtsanwalt Timo Schutt
Karlsruhe, Januar 2005

Hinweis:

Der Inhalt dieses Beitrages kann und darf nicht als vollständig verstanden werden. Er dient lediglich dem Überblick und ist lediglich eine stark verkürzte Darstellung. Die Darstellung kann Einzelprobleme weder erfassen noch beantworten. Der Autor empfiehlt, im Einzelfall einen Rechtsanwalt oder eine zur Rechtsberatung zugelassene Person hinzuzuziehen. Der Inhalt ist jeweils aktuell bei der Veröffentlichung. Die rechtliche Richtigkeit kann sich jedoch jederzeit ändern.

Informationen und Urteile zum Internetrecht finden Sie immer aktuell auf der Homepage der Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte unter www.schutt-waetke.de.